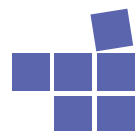


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 39

Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim  
Kinderschutz

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## **Die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz**

Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Familienrichter beim Amtsgericht Pankow/Weißensee, Professor für Bürgerliches Recht an der Evangelischen Fachhochschule Berlin

### **Kinderschutz als Verfassungsauftrag**

Pflege und Erziehung der Kinder sind zunächst keine staatlichen Aufgaben, sondern gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG das natürliche *Recht* der Eltern. Damit garantiert die Verfassung den Vorrang der Eltern, ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Das Grundgesetz belässt es jedoch nicht bei dieser Aussage, sondern bestimmt im selben Satz: Pflege und Erziehung der Kinder sind eine den Eltern obliegende *Pflicht*. Darüber, ob die Eltern dieser Pflicht nachkommen, hat die staatliche Gemeinschaft zu wachen (sog. staatliches Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Das Grundrecht der Eltern ist pflichtgebunden, es wird ihnen im Wesentlichen als treuhänderisches Recht, also als Recht im Interesse des Kindes, eingeräumt. Hinzu kommt, dass jedes Kind eigene Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und nach Art. 2 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit hat. Aus alledem ergibt sich eine Schutzpflicht des Staates gegenüber den Kindern.

### **Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht**

Der Gesetzgeber hat in Umsetzung dieses Verfassungsauftrages in erster Linie die Jugendämter und Familiengerichte mit der Aufgabe des Kinderschutzes betraut. Dabei hat er die staatliche Schutzpflicht gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so ausgestaltet, dass primär die Eltern bei der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl unterstützt werden müssen, die Kinder aber – falls erforderlich auch ohne Beteiligung der Eltern oder sogar gegen deren Willen – vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind. Für die Jugendämter ist dies im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) geregelt. Das Jugendamt muss den Eltern Hilfen anbieten. Sind die Eltern trotz der vom Jugendamt angebotenen Unterstützung nicht bereit oder nicht in der Lage, die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, darf das Jugendamt im Regelfall nicht selbst in die Rechtsposition der Eltern eingreifen (Ausnahme: Inobhutnahme, dazu s.u.). Vielmehr muss das Jugendamt dann das Familiengericht anrufen. Das Familiengericht kann Schutzmaßnahmen gegen den Willen der Eltern erzwingen. Die Kompe-

tenzen des Familiengerichts ergeben sich aus dem BGB. Der Wortlaut der beiden zentralen Vorschriften für das Familiengericht einerseits und das Jugendamt andererseits lautet:

§ 1666 Abs. 1 BGB: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 8a Abs. 3 SGB VIII: Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Mit seinen Maßnahmen sorgt das Familiengericht dafür, dass das Jugendamt dem Kind die erforderlichen und geeigneten Hilfen zukommen lassen kann, dass also ein Hilfeprozess fortgesetzt werden oder überhaupt erst in Gang kommen kann. Insofern befinden sich Jugendamt und Familiengericht in einer Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl.

### **Wann ist das Kindeswohl gefährdet?**

Die in § 1666 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen werden von den Gerichten näher definiert. Dabei weichen die Formulierungen der einzelnen Gerichte teilweise voneinander ab, weisen jedoch einen gemeinsamen Kern auf. Gefährdung des Kindeswohls ist danach die begründete Besorgnis, dass bei Nichteingreifen des Gerichts das Wohl des Kindes nachhaltig und schwerwiegend beeinträchtigt wird oder (anders formuliert) eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, lässt sich nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines jeden Einzelfalles feststellen.

Einige Beispiele zur Veranschaulichung:

- körperliche Misshandlung des Kindes; Beschneidung von Mädchen;
- sexueller Missbrauch;
- mangelnde Pflege der Kinder, so dass weitgehende Verwahrlosung droht;
- nachhaltige schwere Ernährungsfehler;
- Uneinsichtigkeit bei der Befolgung ärztlich angeordneter Medikamentierung;
- Nichtbeachtung der Selbstständigkeitsinteressen eines fast volljährigen Kindes; mangelnder Spielraum heranwachsender Töchter, um sich mit der westlichen Lebensweise auseinanderzusetzen;
- Schule und Ausbildung: übertriebener Ehrgeiz der Eltern oder (umgekehrt) Nachlässigkeit gegenüber deutlicher Begabung des Kindes; Abhalten des Kindes vom Besuch der Schule; fortgesetzte Schulversäumnisse des Kindes;
- Anhalten des Kindes zum Betteln oder zu anderen Straftaten; Duldung des Herumtreibens;
- deutlich zu enge Wohnverhältnisse (sog. Einpferchung);
- mangelnde Förderung des Spracherwerbs, so dass das Kind bei der Einschulung mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Unterricht nicht hinreichend folgen können wird.

**Welche Maßnahmen kann das Familiengericht ergreifen?**

Das Familiengericht muss bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die anzuordnende Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein, um die Situation des Kindes zu verbessern. Es muss der geringste Eingriff in das elterliche Sorgerecht gewählt werden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass das Gericht zunächst alle mildereren Maßnahmen gleichsam durchprobieren darf, wenn feststeht, dass diese nicht ausreichen. Eine besondere Ausprägung hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 1666a BGB gefunden. Eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie ist nur zulässig, wenn der Gefahr für das Kind nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Beispielsweise kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Auflagen, etwa das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, es regelmäßig zur Schule zu bringen, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen;
- Teilentzug der elterlichen Sorge, etwa des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts der Entscheidung über schulische oder gesund-

heitliche Angelegenheiten;

- Gesamtentzug der Personensorge und/oder der Vermögenssorge;
- Einschränkung oder Untersagung der Umgangskontakte zwischen Eltern und Kind.

Entgegen einem verbreiteten Missverständnis kommen familiengerichtliche Maßnahmen also nicht erst dann in Betracht, wenn das Kind aus der Familie herausgenommen werden muss. Vielmehr wird häufig eine deutlich frühere Einschaltung des Familiengerichts angezeigt sein, weil auf diese Weise mit geringeren Eingriffen in das elterliche Sorgerecht dem Kind effektiver geholfen werden kann.

### **Der richtige Zeitpunkt für die Anrufung des Familiengerichts**

Das Jugendamt hat gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII das Familiengericht anzurufen, sobald es dessen Tätigwerden für erforderlich hält. Diesen Zeitpunkt auszumachen, bereitet den Fachkräften des Jugendamtes (zu Recht) häufig nicht geringe Schwierigkeiten. Denn zum Einen besteht die Gefahr, dass die Eltern die Anrufung des Gerichts als Verrat betrachten und nun überhaupt nicht mehr am Hilfeprozess mitwirken; zum Anderen ist selten vorhersehbar, ob das Familiengericht die Voraussetzungen für sein Eingreifen (schon) gegeben sieht. Lehnt das Familiengericht die vom Jugendamt angeregte Maßnahme ab, steht das Kind nicht selten ganz ohne Hilfe da, weil die Eltern sich vom Familiengericht bestätigt fühlen und künftig jegliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verweigern. Dies dürfte der Grund dafür sein, weshalb Jugendämter mitunter zu lange abwarten, bevor sie das Familiengericht anrufen. So verständlich ein solches Verhalten auch sein mag, fachlich und rechtlich ist es höchst fragwürdig. Kommt das Jugendamt im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums und nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) zu dem Ergebnis, dass eine familiengerichtliche Maßnahme erforderlich ist, darf die Anrufung des Gerichts nicht deshalb unterbleiben, weil sich der/die zuständige Familienrichter/-in dieser Einschätzung eventuell nicht anschließen wird. Vielmehr ist dieses Risiko durch umso sorgfältigere Begründung des Berichts an das Familiengericht aufzufangen.

### **Der Bericht des Jugendamtes an das Familiengericht**

Das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Form das Jugendamt das Familiengericht anzurufen hat. In der Regel wird das Jugendamt einen schriftlichen Bericht an das Gericht senden, in Eilfällen per Faxschreiben.

In ganz besonders eilbedürftigen Fällen dürfte (zunächst) auch ein Telefonanruf ausreichen. Es kommt nicht darauf an, wie das Jugendamt sein Schreiben bezeichnet, ob als Antrag, Anregung, Bericht oder Ähnliches, denn das Familiengericht muss von Amts wegen ein Verfahren einleiten, sobald es Kenntnis von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhält; ein ausdrücklicher Antrag ist dafür nicht erforderlich. Dies gilt übrigens auch dann, wenn dem Familiengericht diese Kenntnis nicht durch das Jugendamt, sondern durch Dritte – etwa die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Schule, die Kita, freie Träger der Jugendhilfe, Nachbarn oder Freunde der Familie – hinterbracht wird.

Der Bericht muss alle notwendigen Angaben zu den Eltern und dem Kind bzw. den Kindern enthalten: Geburtsdaten, Anschriften, Abstammungs- und Sorgerechtsverhältnisse, Erforderlichkeit eines/einer Dolmetschers/-in für die mündliche Anhörung, bisheriger Hilfeprozess.

Einen bestimmten „Antrag“ muss der Bericht nach dem oben Gesagten nicht enthalten. Im Einzelfall kann es sogar einmal angezeigt sein, dass sich das Jugendamt nicht mit einem Antrag zu weit „aus dem Fenster lehnt“; so kann das Risiko, dass das Familiengericht nur einen geringeren als den vom Jugendamt befürworteten Eingriff in die elterliche Sorge (eine Auflage statt eines Teilentzugs des Sorgerechts, ein Teilentzug statt eines Gesamtentzugs) anordnet oder – etwa nach Anhörung der Beteiligten – ganz von einer Maßnahme absieht, vermieden werden. Allerdings entbindet dies das Jugendamt nicht von der Aufgabe, in jedem Fall dem Familiengericht seine Vorstellungen über die künftig zur Sicherung des Kindeswohls geeigneten und notwendigen Hilfen mitzuteilen.

Kern des Berichtes ist die konkrete Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB:

Welche missbräuchlichen oder vernachlässigenden Handlungen/Unterlassungen der Eltern liegen vor? An welchen Tatsachen macht sich das Versagen der Eltern fest? Welche Schäden sind beim Kind bereits eingetreten? Welche Entwicklungsdefizite liegen vor? Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass diese *in der Vergangenheit liegenden Umstände* unter Benennung von Ort, Zeit und Profession des/der Beobachters/-in so konkret wie möglich dargelegt werden. Wer hat wann, wo, was gesehen oder gehört? Wie haben die Eltern wann auf welche Hilfeangebote reagiert? Freilich sind dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen

zu beachten. Formulierungen im Passiv („Es wurde beobachtet, dass ...“) sollten vermieden werden, weil sie den Sachverhalt mehr verschleiern als klarmachen. Dieses *Gebot der konkreten Darlegung* hat nicht nur den Zweck, das Gericht zu überzeugen, sondern ist auch Ausdruck eines fairen Verfahrens gegenüber den Eltern, die nur auf diese Weise eine Chance erhalten, sich gegenüber den Vorhaltungen zu verteidigen.

Neben die Darlegung dieser tatsächlichen Umstände muss sodann eine fachliche, am besten multiprofessionell fundierte *Prognose* treten: Welche weitere Entwicklung wird das Kind nehmen, wenn nicht welche Hilfen erfolgen? Warum ist nicht zu erwarten, dass die Eltern an der Gefahrabwendung mitwirken werden?

### **Der Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens**

Sobald der Bericht des Jugendamtes beim Familiengericht eingeht, vergibt die Eingangsregistratur des Gerichts der Sache ein Geschäftszeichen und teilt damit das Verfahren unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplanes dem/der zuständigen Richter/in zu. Über die Geschäftsstelle wird die Akte dem/der Richter/in vorgelegt, in Eilfällen ggf. dem/der Richter/in vom Tagesdienst. Das Gericht leitet den Bericht des Jugendamtes den Eltern zur Stellungnahme zu und beraumt einen Termin zur mündlichen Anhörung der Beteiligten an. Eventuell bestellt das Gericht eine/n Verfahrenspfleger/in gemäß § 50 FGG. In Eilfällen kann das Gericht im Wege einstweiliger Anordnung auch ohne Anhörung der Eltern und der übrigen Beteiligten vorläufige Maßnahmen anordnen. Im äußersten Fall ergeht auf diese Weise schon eine oder wenige Stunden nach Eingang des Berichtes beim Familiengericht eine (vorläufige) Entscheidung. Eine abschließende Entscheidung (Hauptsacheentscheidung) wird demgegenüber regelmäßig eine verhältnismäßig längere Zeit in Anspruch nehmen, je nachdem welche Ermittlungen das Gericht anstellen muss (Anhörung weiterer Personen, Einholung eines schriftlichen Berichtes des/der Verfahrenspfleger/in oder eines Sachverständigengutachtens). Die Entscheidungen des Gerichts, die in Form von Beschlüssen ergehen, können mit Zwang durchgesetzt werden (§ 33 FGG: Zwangsgeld, ggf. Zwangshaft, Gewaltanwendung). Der/die zuständige Vollstreckungsbeamte/-in ist befugt, die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 FGG). Lehnt das Familiengericht den Erlass einer Kinderschutzmaßnahme aus Sicht des Jugendamtes zu Unrecht ab, sollte das Jugendamt im Einzelfall prüfen, ob es zu einer Beschwerde beim OLG (in Berlin beim Kammergericht) berechtigt ist.

## **Die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt**

Wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen; §§ 8a Abs. 3 Satz 2, 42 SGB VIII. Diese Befugnis des Jugendamtes stellt im Gegensatz zu den Leistungen der Jugendhilfe einen Eingriff in die Rechtsposition der Sorgeberechtigten dar. Widersprechen diese der Inobhutnahme, hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, hat das Jugendamt die dazu befugten Stellen, also namentlich die Beamten/-innen des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes, hinzuzuziehen.

## **Empfehlungen zur Zusammenarbeit**

Eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Familiengerichten ist unabdingbar, um die notwendigen Maßnahmen zum Kinderschutz – ebenso wie die erforderlichen Entscheidungen zum Wohle der von Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten betroffenen Kinder – treffen zu können. Um in Zukunft Reibungsverluste zu vermeiden, hat eine zeitweilige Arbeitsgruppe unter Mitarbeit von Vertretern/-innen beider Berliner Familiengerichte und der Jugendämter der Bezirke unter Moderation der Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Sport sowie für Justiz im Januar 2006 „Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Jugendämtern“ vorgelegt. Diese allgemeinen Empfehlungen sollen in Kürze um einen besonderen Teil „Kindeschutzverfahren“ ergänzt werden.

## **Literatur**

- Wiesner, Reinhard (Hg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 3. Auflage, München 2006.
  - Fieseler, G.; Schleicher, H.; Busch, M. (Hg.): SGB VIII – Gemeinschaftskommentar. Neuwied Stand: Dezember 2005.
  - Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage, 2006.
- Palandt: BGB, Kommentar, 65. Auflage, München 2006.

## **Abkürzungsverzeichnis**

GG	Grundgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
SGB	Sozialgesetzbuch
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OLG	Oberlandesgericht



**Impressum**

Infoblatt Nr. 39

Oktober 2006

**Herausgeber**

Stiftung SPI

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin

**Redaktion**

Konstanze Fritsch

**Verfasser**

Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Familienrichter beim Amtsgericht Pankow/Weißensee, Professor für Bürgerliches Recht an der Evangelischen Fachhochschule Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht.